

Besitz des toten Papstes stand zu oder wurde geraubt vom römischen Volk, den Familiaren, später den Nepoten des Papstes, oder in der Regel vom ersten besten, der kam. Sie alle waren weder Eigentümer noch Eigenkirchenherren. Deshalb möchte ich anders als De St.-Palais d'Aussac doch nicht ganz ausschließen, daß das sogenannte Spolienrecht auf den Raub und die Plünderung des nach dem Tod des Herrn herrenlos gewordenen Gutes zurückgeht. Zitieren möchte ich immerhin eine beiläufige Äußerung des großen Juristen Baldus, für die ich bisher weder aus früherer noch aus späterer Zeit eine ähnlich prägnant formulierte Parallele gefunden habe und auch keine gelehrte Diskussion mit dem Ergebnis der Zustimmung bzw. Bestätigung, oder der Ablehnung bzw. Widerlegung: *Nec mortuus proprie spoliari potest, quia nihil possidet*⁴¹⁾. Ein Toter kann nicht eigentlich beraubt werden, weil er nichts besitzt. Das könnte vielleicht als mildernder Umstand dienen für die Diebe und Räuber, von denen ich bisher gesprochen habe. Aber wahrscheinlich hatten sie nicht einmal ein schlechtes Gewissen ...

Leider nur sehr kurz habe ich vom sogenannten Spolienrecht gesprochen und dabei angedeutet, daß es vielleicht nützlich wäre, die Ursprünge dieses, wie mir scheint, in sich widersprüchlichen Rechts, oder, wenn nicht die Ursprünge, so doch die Grundlagen desselben, erneut zu untersuchen, weil für den hier von mir erörterten Grenzfall der Spolierung des toten Papstes das von den Rechtshistorikern als wichtiger Grund des Spolienrechts angegebene Eigenkirchenrecht so wenig allein gelten kann wie für die vergleichbaren Erscheinungen in der alten Kirche und in der Ostkirche⁴²⁾.

Aber jetzt habe ich neue Überlegungen anzuführen. Bisher sprach ich vom Papst als Bischof. Jetzt möchte ich sprechen vom Papst als Herrscher, als Souverän. Über den Tod eines Souveräns, eines Königs, im Mittelalter und seine Folgen gibt es eine reiche Literatur, die es mir möglich macht, mich relativ kurz zu fassen. Obwohl, soweit ich sehe, in dieser Literatur der Tod des Papstes nicht berücksichtigt worden ist. Ich will hier nur das berühmte Buch von Ernst Kantorowicz nennen: *The King's Two Bodies*, Die beiden Leiber des Königs⁴³⁾. Der eine ist der natürliche Leib, der geboren wird und stirbt. Der andere ist der

⁴¹⁾ Baldus sup. Dig. 1, 1, 5 n. 24 (ed. Venedig 1572 fol. 12^{ra}). Mojer, *Analecta de jure circa hominem mortuum* (Diss. Marburg 1697) S. 18 gibt als damals herrschende Meinung wieder, daß die Beraubung eines Toten vor der Beisetzung weniger schwer zu bestrafen sei als danach.

⁴²⁾ Vgl. L. Bréhier, *Les institutions de l'empire byzantin* (1949) S. 521.

⁴³⁾ E.H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (1957).